

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und
umweltbezogene Dienste
(APVO – AgrumwD)

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnungen
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst
- § 5 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst
- § 6 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst
- § 7 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlicher Dienst
- § 8 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung
- § 11 Prüfungsbehörde
- § 12 Prüfungsausschüsse für den Forstdienst
- § 13 Prüfungsausschüsse für den landwirtschaftlichen Dienst
- § 14 Prüfungsteile
- § 15 Prüfungsgebiete
- § 16 Schriftliche Prüfung
- § 17 Praktische Prüfung
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung
- § 20 Niederschriften
- § 21 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 22 Verhinderung, Versäumnis
- § 23 Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten
- § 24 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

§ 25 Übergangsvorschriften

§ 26 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt

1. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst,
2. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst,
3. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst und
4. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Forstdienst oder im landwirtschaftlichen Dienst in der Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

(1) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem forstlichen Studiengang mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. während des Studiums ausreichende Kenntnisse über Waldbau, Waldökologie, Waldschutz, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstliche Verfahrenstechnologie, Forstnutzung, Wildbewirtschaftung und Jagd erworben hat,
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Forstdienstes entspricht und
4. einen gültigen Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes besitzt.

(2) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium in einem forstwissenschaftlichen Studiengang mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat,
2. während des Studiums ausreichende Kenntnisse über Waldbau, Waldökologie, Waldschutz, Waldnaturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaft, Forstnutzung, Forstplanung, Wildbewirtschaftung und Jagd erworben hat,
3. den körperlichen und gesundheitlichen Anforderungen des Forstdienstes entspricht und
4. einen gültigen Jahresjagdschein nach § 15 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes besitzt.

(3) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und
2. landwirtschaftliche Betriebspraktika über insgesamt mindestens zwölf Monate oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

(4) Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst kann zugelassen werden, wer

1. ein Hochschulstudium der Landwirtschaft, des Gartenbaues, der Ernährungs- und Haushaltswissenschaften oder einer ähnlich geeigneten Studienrichtung mit einem Masterabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und

2. landwirtschaftliche Betriebspraktika über insgesamt mindestens zwölf Monate oder eine vergleichbare berufspraktische Tätigkeit absolviert hat.

§ 3

Dienstbezeichnungen

(1) Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst und für den landwirtschaftlichen Dienst führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

(2) ¹Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst führen die Dienstbezeichnung „Forstreferendarin“ oder „Forstreferendar“. ²Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst führen die Dienstbezeichnung „Landwirtschaftsreferendarin“ oder „Landwirtschaftsreferendar“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:
Revier- oder Bezirksförsterei eines Forstamtes mit Fachlehrgängen und Exkursionen | 10 Monate, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:
Verwaltungslehrgang | 2 Monate, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:
Verwaltung eines Forstamtes | 3 Monate, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:
Hospitation in einer Verwaltung oder einem Unternehmen eines forstnahen Bereichs | 1 Monat, |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5:
Laufbahnprüfung und Vorbereitung | 2 Monate. |

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte 2 bis 5 Lehrgänge und Exkursionen vorsehen.

³Sie kann die Dauer und die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte im Einzelfall ändern, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich oder zweckmäßig ist.

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst

¹Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Ausbildungsabschnitt 1:
Niedersächsisches Forstplanungsamt | 6 Monate, |
| 2. Ausbildungsabschnitt 2:
Verwaltungslehrgang | 1 Monat, |
| 3. Ausbildungsabschnitt 3:
Betriebsleitung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten | 1 Monat, |
| 4. Ausbildungsabschnitt 4:
Forstamt (Teil 1) | 4 Monate, |
| 5. Ausbildungsabschnitt 5:
Forstverwaltung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen | 1 Monat, |
| 6. Ausbildungsabschnitt 6:
Hospitation in Betrieben oder Einrichtungen des forst- oder holzwirtschaftlichen Sektors in verschiedenen Re- | |

- gionen sowie in einer Verwaltung oder einem Unternehmen eines forstnahen Bereichs (Wahlstationen)
2 Monate,
7. Ausbildungsabschnitt 7:
Forstamt (Teil 2) 5 Monate,
8. Ausbildungsabschnitt 8:
das für Forsten zuständige Ministerium 1 Monat,
9. Ausbildungsabschnitt:
Laufbahnprüfung und Vorbereitung 3 Monate.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt 1:
zentrale Organisationseinheiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die schwerpunktmäßig Aufgaben der Verwaltung oder Förderung wahrnehmen, mit Verwaltungslehrgang und mit fachbezogenem Unterricht
3 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
zentrale Organisationseinheiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, die fachbezogene Aufgaben in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau oder Hauswirtschaft wahrnehmen
3 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen mit Lehrgang für Beratungsmethodik 11 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:
Kommune 1 Monat.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Anwärterin oder der Anwärter wählt als Fachschwerpunkt

1. Betriebswirtschaft,
2. Pflanzenproduktion,
3. Tierproduktion,
4. Gartenbau,
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum oder
6. Hauswirtschaft und Ernährung.

²Die Inhalte der Fachschwerpunkte ergeben sich aus Anlage 1.

§ 7

Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) ¹ Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte:

1. Ausbildungsabschnitt 1:
öffentliche Verwaltung, insbesondere mit Ausbildung in Bezug auf Fördermaßnahmen, mit Führungskräfte-schulung und mit Verwaltungslehrgang
5 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
Bezirksstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung im Fachschwerpunkt, mit Lehrgang für Beratungsmethodik und Betriebswirtschaft
10 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
zentrale Organisationseinheiten der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung im Fachschwerpunkt
3 Monate,
4. Ausbildungsabschnitt 4:

Einrichtung oder mehrere Einrichtungen außerhalb der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, insbesondere mit Ausbildung im Fachschwerpunkt 6 Monate.

²Die Ausbildungsbehörde kann während der Ausbildungsabschnitte Lehrgänge und Exkursionen vorsehen. ³§ 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Referendarin oder der Referendar wählt als Fachschwerpunkt

1. Betriebswirtschaft,
2. Pflanzenproduktion,
3. Tierproduktion,
4. Gartenbau,
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum oder
6. Hauswirtschaft und Ernährung.

² Die Inhalte der Fachschwerpunkte ergeben sich aus Anlage 2.

§ 8

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) ¹Ausbildungsbehörden sind

1. für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst das für Forsten zuständige Ministerium und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
2. für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst das für Forsten zuständige Ministerium und
3. für den landwirtschaftlichen Dienst die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ²Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Beamtin und jeden Beamten einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen zu.

(3) Ausbildungsstelle für den Verwaltungslehrgang nach § 4 Satz 1 Nr. 2, § 5 Satz 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 ist das Studieninstitut des Landes Niedersachsen.

§ 9

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung und die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis	14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis	11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis	8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis	5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis	2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis	0 Punkte	ungenügend (6).

§ 10

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst hat die Anwärtlerin oder der Anwärter in dem Ausbildungsabschnitt nach § 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und die Referendarin oder der Referendar in dem Ausbildungsabschnitt nach § 5 Nr. 4 oder 7 eine Projektarbeit durchzuführen und einen Vortrag zu halten. ²Die Ausbilderin oder der Ausbilder bewertet die Projektarbeit und den Vortrag und teilt die Bewertungen der Beamtin oder dem Beamten mit.

(2) Die Ausbildungsstelle gibt am Ende eines Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Beamtin oder des Beamten ab, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens zwei Monate dauert. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst sind die Bewertungen nach Absatz 1 Satz 2 einzubeziehen. ⁴Die Beurteilung ist mit der Beamtin oder dem Beamten zu besprechen. ⁵Über die Leistungen in den Ausbildungsabschnitten des § 4 Satz 1 Nrn. 2 und 5 sowie § 5 Satz 1 Nrn. 6 und 9 werden keine Beurteilungen abgegeben.

(3) ¹Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 2. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsnote ist der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen.

§ 11

Prüfungsbehörde

(1) ¹Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfungen für den Forstdienst ist das für Forsten zuständige Ministerium. ²Prüfungsbehörde für die Laufbahnprüfungen für den landwirtschaftlichen Dienst ist das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Prüfungsausschüsse für den Forstdienst

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfungen für den Forstdienst wird bei der Prüfungsbehörde

1. für jede Aufsichtsarbeit der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 1 und 2),
 2. für jede Aufgabe der praktischen Prüfung (§ 17 Abs. 1) und
 3. für jedes Prüfungsgespräch der mündlichen Prüfung (§ 18 Abs. 1 und 2)
- ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) ¹Die Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Nrn. 1 und 3 bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. ²Die Prüfungsausschüsse nach Absatz 1 Nr. 2 bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

(3) ¹In den Prüfungsausschüssen für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst muss die oder der Vorsitzende die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst besitzen. ²Die weiteren Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst oder für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen.

(4) ¹In den Prüfungsausschüssen für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst muss die oder der Vorsitzende Leiterin oder Leiter der für Forsten zuständigen Abteilung der Prüfungsbehörde sein oder die Befähigung für die

Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst, die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen. ²Die weiteren Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst oder für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die jeweils den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzen.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Prüfungsausschüsse für den landwirtschaftlichen Dienst

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung für das erste und für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst wird bei der Prüfungsbehörde je ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus

1. einer oder einem Beschäftigten der Prüfungsbehörde, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 2,
3. einem Mitglied für jeden Fachschwerpunkt,
4. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 4,
5. einem Mitglied, das im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Dienstrecht erfahren ist, mit der Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste, die nur den Zugang für das erste Einstiegsamt eröffnet, und
6. der Leiterin oder dem Leiter des Studieninstitutes des Landes Niedersachsen.

(3) Der Prüfungsausschuss für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus

1. einer oder einem Beschäftigten der Prüfungsbehörde, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst die den Zugang für das zweite Einstiegsamt eröffnet, besitzt, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
3. einem Mitglied für das Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 und
4. zwei Mitgliedern für jeden Fachschwerpunkt.

(4) ¹Für jedes Mitglied eines Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ²Das stellvertretende Mitglied des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 6 muss die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste besitzen. ³Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von der Prüfungsbehörde für fünf Jahre bestellt. ⁴Die für einen Fachschwerpunkt bestellten Mitglieder (Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 4) wirken im Prüfungsausschuss nur bei den Prüflingen mit, die im jeweiligen Fachschwerpunkt geprüft werden.

(5) ¹Die Prüfungsausschüsse entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14

Prüfungsteile

(1) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Der Prüfling ist von der Prüfungsbehörde zu den einzelnen Prüfungsteilen schriftlich zu laden.

§ 15

Prüfungsgebiete

- (1) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst sind
1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung und Waldschutz,
 2. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik, Wegebau, Walderschließung und forstliche Betriebswirtschaft,
 3. Naturschutz und Landschaftspflege,
 4. Jagdwirtschaft und Jagdrecht,
 5. fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Forstverwaltung und
 6. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen sowie Haushaltswesen.
- (2) Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst sind
1. Waldbau, Waldökologie, Forstplanung, Naturschutz und Landschaftspflege,
 2. Wildbewirtschaftung und Waldschutz,
 3. Forstnutzung, Waldarbeit und Forsttechnik sowie Walderschließung,
 4. Steuerung, Organisation und Haushaltswesen von Forstbetrieben sowie Waldbewertung,
 5. Forstpolitik und Raumplanung und
 6. allgemeine und fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen.
- (3) Prüfungsgebiete in der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst sind
1. allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen,
 2. Agrarpolitik und Agrarrecht,
 3. der gewählte Fachschwerpunkt und
 4. Bildung, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 1 je eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Die Aufsichtsarbeiten können sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. ³Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit vier Zeitstunden. ⁵Die Aufsichtsarbeit in dem Prüfungsgebiet nach § 15 Abs. 1 Nr. 6 ist am Ende des Ausbildungsabschnittes nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 zu fertigen.
- (2) ¹In der schriftlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 2 je eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Die Aufsichtsarbeiten können sich auf weitere Prüfungsgebiete erstrecken. ³Die Prüfungsbehörde entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ⁴Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit vier Zeitstunden.
- (3) ¹In der schriftlichen Prüfung für den Forstdienst ist jede Aufsichtsarbeit von den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.
- (4) ¹Die schriftliche Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus vier Aufsichtsarbeiten aus den in § 15 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebieten. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit fünf Zeitstunden.
- (5) ¹Die schriftliche Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst besteht aus drei Aufsichtsarbeiten aus den in § 15 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Prüfungsgebieten. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgaben und die zulässigen Hilfsmittel. ³Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit fünf Zeitstunden.
- (6) ¹In der schriftlichen Prüfung für den landwirtschaftlichen Dienst ist jede Aufsichtsarbeit von zwei von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Prüfenden, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, zu bewerten. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Bewertungen oder eine dazwischen liegende Punktzahl ent-

scheiden.

(7) ¹Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach den Absätzen 3 und 6 (Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung). ²Beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(8) Beträgt die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung mindestens „4“, so erhält der Prüfling im landwirtschaftlichen Dienst eine Mitteilung über die Bewertungen nach Absatz 6.

§ 17 Praktische Prüfung

(1) ¹Die praktische Prüfung für den Forstdienst wird in einem oder mehreren Waldgebieten mit möglichst unterschiedlichen Standort- und Bestandesverhältnissen abgelegt. ²Der Prüfling wird anhand objektbezogener Aufgaben geprüft. ³Die Prüfung kann sich auf alle in § 15 Abs. 1 oder 2 genannten Prüfungsgebiete erstrecken. ⁴In der Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt werden fünf Aufgaben zur mündlichen Beantwortung oder zur schriftlichen Bearbeitung gestellt. ⁵In der Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt werden acht Aufgaben zur mündlichen Beantwortung gestellt sowie entweder zwei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung oder zwei Aufgaben für Vorträge, die frei zu halten sind. ⁶Eine Aufgabe zur mündlichen Beantwortung soll in etwa 15 Minuten beantwortet werden. ⁷Eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung soll in etwa 60 Minuten bearbeitet werden. ⁸Ein Vortrag soll nach 15 Minuten Vorbereitungszeit etwa 15 Minuten dauern.

(2) ¹Die Prüfungsleistung zu jeder Aufgabe der praktischen Prüfung im Forstdienst ist von dem Prüfungsausschuss für die Aufgabe zu bewerten. ²Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1 (Punktzahl der Note für die praktische Prüfung).

(3) ¹In der praktischen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst hat der Prüfling eine praktische Aufgabe zu bearbeiten. ²Diese besteht aus der Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes über ein Thema aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt. ³Die Beratung einschließlich Vorbereitungszeit soll etwa 80 Minuten dauern. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgabe. ⁵Die Aufgabe wird dem Prüfling am Tag der Prüfung bekanntgegeben.

(4) ¹In der praktischen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst hat der Prüfling eine praktische Aufgabe zu bearbeiten. ²Diese besteht aus der Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dem Abhalten einer Unterrichtseinheit über ein Thema aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt. ³Die Beratung einschließlich Vorbereitungszeit und die Unterrichtseinheit sollen etwa 100 Minuten dauern. ³Es schließt sich ein Prüfungsgespräch über die Aufgabe an, das etwa 20 Minuten dauern soll. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Aufgabe. ⁵Ist die Aufgabe das Abhalten einer Unterrichtseinheit, so wird die Aufgabe dem Prüfling vier Wochen vor der Prüfung bekanntgegeben. ⁶Ist die Aufgabe die Beratung eines landwirtschaftlichen Betriebes, so wird die Aufgabe am Tage der Prüfung bekanntgegeben.

(5) ¹Die praktische Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist vom Prüfungsausschuss zu bewerten. ²Die praktische Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst wird in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von zwei von ihr oder ihm bestimmten Prüfenden, von denen mindestens eine Person Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, abgenommen und bewertet. ³Weichen die Einzelbewertungen voneinander ab, so entscheidet die oder der Vorsitzende. ⁴Sie oder er kann sich für eine der Einzelbewertungen oder eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(6) Die praktische Prüfung ist nicht öffentlich.

(7) Beträgt die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung nicht mindestens „4“, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

(8) Beträgt die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mindestens „4“, so erhält der Prüfling im landwirtschaftlichen Dienst eine Mitteilung über die Bewertung nach Absatz 5.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 1 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Jedes Prüfungsgespräch soll etwa 20 Minuten dauern. ³Die Prüfungsleistung in jedem Prüfungsgespräch ist von dem Prüfungsausschuss für das Prüfungsgespräch zu bewerten. ⁴Die Prüfungsbehörde errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 3 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(2) ¹In der mündlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst ist in den sechs Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 2 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) ¹In der mündlichen Prüfung für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist ein Vortrag frei

zu halten und in den vier Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 3 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen.²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über das Thema des Vortrags aus dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt und teilt dem Prüfling das Thema eine Woche vor der Prüfung mit.³Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.⁴Jedes Prüfungsgespräch soll etwa 20 Minuten dauern.⁵Der Vortrag soll etwa 15 Minuten dauern.⁶Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen in den Prüfungsgesprächen und den Vortrag.⁷Die oder der Vorsitzende errechnet den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 6 (Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung).

(4)¹In der mündlichen Prüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst ist ein Vortrag frei zu halten und in den zwei Prüfungsgebieten nach § 15 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 je ein Prüfungsgespräch durchzuführen.²Zudem sind in dem vom Prüfling gewählten Fachschwerpunkt zwei Prüfungsgespräche durchzuführen.³Absatz 3 Sätze 2 bis 7 gilt entsprechend.

(5)¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich.²Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörden und
2. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören.³Die in Satz 2 Nr. 1 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 19

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis, Berufsbezeichnung

(1)¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für den Forstdienst wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung errechnet.²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2)¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung für den Forstdienst wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 10 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 90 Prozent berücksichtigt werden.²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3)¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote für den landwirtschaftlichen Dienst wird der Mittelwert der Punktzahlen der Noten für die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung errechnet, wobei die Punktzahlen der Noten für die schriftliche und die mündliche Prüfung mit jeweils 43 Prozent und die Punktzahl der Note für die praktische Prüfung mit 14 Prozent berücksichtigt werden.²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(4)¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden.²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(5) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung mindestens „3,5“ beträgt und die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(6)¹Bei der Laufbahnprüfung für den Forstdienst gibt die Prüfungsbehörde nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Bewertungen der Prüfungsleistungen in allen Prüfungsteilen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.²Bei der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Abschluss der mündlichen Prüfung die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(7)¹Über die bestandene Prüfung erhält die Beamtin oder der Beamte ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.²Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

(8)¹Die bestandene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den Forstdienst berechtigt, die Berufsbezeichnung „Assessorin des Forstdienstes“ oder „Assessor des Forstdienstes“ zu führen.²Die bestandene Laufbahnprüfung für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst berechtigt, die Bezeichnung „Assessorin der Landwirtschaft“ oder „Assessor der Landwirtschaft“ zu führen.

§ 20

Niederschriften

(1) Bei der Laufbahnprüfung für den Forstdienst fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt des jeweiligen Teils der praktischen Prüfung oder des

jeweiligen Prüfungsgesprächs der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

(2)¹Bei der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst fertigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der praktischen und mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. ²Die Niederschrift über die mündliche Prüfung beinhaltet auch das Ergebnis der Laufbahnprüfung.

§ 21

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst soll innerhalb von sechs Monaten, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung, erfolgen.

(2) ¹Lautet in der Laufbahnprüfung für den landwirtschaftlichen Dienst die Note in einer Aufsichtsarbeit, in der praktischen oder der mündlichen Prüfung mindestens „ausreichend (4)“, so werden die Aufsichtsarbeit oder der Prüfungsteil auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der gesamten Laufbahnprüfung beschließen.

§ 22

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ - 0 Punkte - bewertet.

§ 23

Täuschung, Ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ - 0 Punkte - bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) ¹Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der praktischen oder mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 24

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9) weiterhin anzuwenden.

(2) ¹Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste

für den Forstdienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Juni 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9) weiterhin anzuwenden.² Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 31. Mai 2012 begonnen haben, setzen die Ausbildung und Prüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung fort.

(3) Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen und des gehobenen ländlich-hauswirtschaftlichen Dienstes vom 10. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 316), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475), weiterhin anzuwenden.

(4) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den landwirtschaftlichen Dienst, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Oktober 2012 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 7. September 2007 (Nds. GVBl. S. 437) weiterhin anzuwenden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des Forstdienstes vom 12. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 9),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen landwirtschaftlich-technischen und des gehobenen ländlich-hauswirtschaftlichen Dienstes vom 10. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 316), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 475) und
3. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst vom 7. September 2007 (Nds. GVBl. S. 437).

außer Kraft.

Hannover, den September 2012

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Minister

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2 Satz 2)**Inhalte der Fachschwerpunkte für das erste Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst**

1. Betriebswirtschaft:
Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Betriebszweigauswertung, betriebswirtschaftliche Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Markt, Statistik, Sachverständigenwesen in Bezug auf Taxation, Kredit- und Steuerwesen;
2. Pflanzenproduktion:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Bodenkunde, Ackerbau, Bewirtschaftung von Grünland, Düngung, Pflanzenschutz, Versuchswesen, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
3. Tierproduktion:
Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Leitlinien der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Tierzucht, Tierschutz, Tierseuchenvorbeugemaßnahmen, Leistungsprüfungen, Anwendung des einschlägigen Rechts, Tierernährung, Futterwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb, Stallbau und Landtechnik, Betriebswirtschaft, Fördermaßnahmen in Tierzucht und Tierhaltung;
4. Gartenbau:
Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschule, Staudengärtnerei, Bodenkunde, Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschutz, Betriebswirtschaft, Vermarktung, Wirtschaftsberatung einschließlich Buchführung, Kredit- und Steuerwesen, Statistik, Berufsbildung, Technik;
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum:
Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Düngeverordnung und Düngemittelverordnung, Nährstoffkreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landes- und Regionalplanung, Ländliche Entwicklung, Landeskultur und landbautechnische Maßnahmen, Wasserwirtschaft, Wasser- und Bodenverbandswesen, Wasserschutz, Flurbereinigung, Landschaftspflege, Naturschutz, Klimaschutz, Baurecht, Bauleitplanung, Immissionsschutz, sonstiges Umweltrecht;
6. Hauswirtschaft und Ernährung:
Hauswirtschaft und Haushaltsmanagement, Sozialpolitik, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Markt und Verbrauch, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen.

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2 Satz 2)**Inhalte der Fachschwerpunkte für das zweite Einstiegsamt für den landwirtschaftlichen Dienst**

1. Betriebswirtschaft:
Betriebsanalyse, Betriebsplanung, Buchführung, Betriebszweigauswertung, betriebswirtschaftliche Fragen der landwirtschaftlichen Produktion, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Markt, Statistik, Sachverständigenwesen in Bezug auf Taxation, Kredit- und Steuerwesen
2. Pflanzenproduktion:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Bodenkunde, Ackerbau, Bewirtschaftung von Grünland, Düngung, Pflanzenschutz, Versuchswesen, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
3. Tierproduktion:
Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, Leitlinien der ordnungsgemäßen Tierhaltung, Tierzucht, Tierschutz, Tierseuchenvorbeugemaßnahmen und -bekämpfung, Produktion und Vermarktung tierischer Erzeugnisse, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen;
4. Gartenbau:
Produktion und Vermarktung pflanzlicher Erzeugnisse, Pflanzenschutz, Naturschutz, Ökonomie, Ökologie, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen, Berufsbildung, Technik;
5. Nachhaltige Landnutzung und ländlicher Raum:
Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Düngeverordnung und Düngemittelverordnung, Nährstoffkreislaufwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Landes- und Regionalplanung, Ländliche Entwicklung,

Landeskultur und landbautechnische Maßnahmen, Wasserwirtschaft, Wasser- und Bodenverbandswesen, Wasserschutz, Flurbereinigung, Landschaftspflege, Naturschutz, Klimaschutz, Baurecht, Bauleitplanung, Immissionsschutz, sonstiges Umweltrecht;

6. Hauswirtschaft und Ernährung:

Hauswirtschaft und Haushaltsmanagement, Sozialpolitik, Ernährung und Gesundheitsvorsorge, Markt und Verbrauch, Anwendung des einschlägigen Rechts, Fördermaßnahmen.